



Finanzielle Unterstützung und allgemeine Informationen auf einen Blick

für Schwangere und Familien mit Kindern
von 0-3 Jahren
in Stadt und Landkreis Landshut

Koordinierende Kinderschutzstellen in Stadt und Landkreis Landshut

Birgit Vogel und Gudrun Kolbeck-Schaefer
Tel.: 0871/ 408 -5714 oder -5715
Kreisjugendamt Landshut
Veldener Straße 15, 84036 Landshut

Stilla Waltl-Seidl und Susanne Zeiler
Tel.: 0871/ 88 -2346 oder -2347
Stadtjugendamt Landshut
Luitpoldstraße 29a, 84034 Landshut

www.koki-landshut.de

Einleitende Gedanken

Diese Broschüre soll Müttern und Vätern einen ersten allgemeinen Überblick über die finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten während der Schwangerschaft, der Geburt und die Zeit danach geben. Sie enthält darüber hinaus zentrale Themen und Anlaufstellen, die für Eltern mit Baby und Kleinkind wichtig sind.

Die Broschüre enthält wertvolle Tipps, Hinweise und Antworten zu vielen Fragen rund ums „Elternwerden“ und „Elternsein“. Sie nennt Ihnen entsprechende Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen vor Ort.

Die Informationsbroschüre kann und soll keinesfalls eine ausführliche und individuelle Beratung, sowie das persönliche Gespräch ersetzen!

Die Informationen auf den folgenden Seiten wurden aus den Broschüren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den örtlichen Ämtern zusammengetragen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön allen Mitwirkenden, die bei der Erstellung der Broschüre beteiligt waren. Ein besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen der jeweiligen Fachabteilungen des Stadtjugendamtes, sowie des Landratsamtes Landshut.

Um die Broschüre auch in Zukunft aktuell halten zu können, bitten wir alle Leser und Leserinnen mögliche Veränderungen an uns weiterzugeben. Schon heute vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Wir, die Koordinierenden Kinderschutzzstellen aus Stadt und Landkreis Landshut, wünschen Ihnen und Ihrem Baby für die Zukunft alles Gute!

Ihre KoKi Fachkräfte

Inhalt

FINANZIELLE HILFEN	4
ELTERNGELD	4
ELTERNZEIT	9
MUTTERSCHAFTSGELD	12
LANDESERZIEHUNGSGELD.....	13
LANDESBETREUUNGSGELD	15
KINDERGELD.....	16
KINDERZUSCHLAG	17
WOHNGELD	18
WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN FÜR SOZIALWOHNUNG	19
LANDESSTIFTUNG „HILFE FÜR MUTTER UND KIND“	20
ÜBERNAHME VON KOSTEN ZUR KINDERBETREUUNG.....	20
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	22
HAUSHALTSHILFE	22
VATERSCHAFTSANERKENNUNG.....	23
ELTERLICHE SORGE BEI UNVERHEIRATETEN ELTERN	25
NAMENSGEBUNG BEI UNVERHEIRATETEN ELTERN	26
GERICHTLICHES VERFAHREN, VATERSCHAFTSFESTSTELLUNG ..	27
BEISTANDSCHAFT.....	28
UNTERHALTSVORSCHUSS.....	29
GÜNSTIG EINKAUFEN	31
NÜTZLICHE LINKS UND ADRESSEN	33
WICHTIGE TELEFONNUMMERN.....	38
WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	39

FINANZIELLE HILFEN

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben **Mütter und Väter**, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Ehe- oder Lebenspartner, die das Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn es nicht ihr eigenes ist, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Elterngeld können **Arbeitnehmer, Beamte, Selbständige** und ebenso **Erwerbslose** oder **Hausfrauen/-männer, Auszubildende** und **Studenten** erhalten.

Elterngeld wird für **Lebensmonate** des Kindes gewährt. Der Lebensmonat beginnt mit dem Tag der Geburt und endet im folgenden Monat am Vortag des Geburtstages (Beispiel: Bei Geburt am 15.03. endet der 1. Lebensmonat am 14.04.).

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes **Einkommen von mehr als 500.000 Euro** hatten (Alleinerziehende ab Einkommen von mehr als 250.000 Euro).

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz haben ebenso wie Deutsche nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes erzielt hat und welches nach der Geburt wegfällt.

Das Elterngeld gleicht dieses entfallende Einkommen mit einer Ersatzrate aus, die nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist.

➤ Höhe des Elterngeldes

Nettoeinkommen vor der Geburt:

- von 1.240 Euro und mehr wird zu **65 Prozent**
- von 1.220 Euro zu **66 Prozent**
- zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro zu **67 Prozent** ersetzt.
- Bei Einkommen **unter 1.000 Euro** monatlich, wird die Ersatzrate in kleinen Schritten von 67 Prozent **auf bis zu 100 Prozent erhöht**

Das Elterngeld beträgt **mind. 300 Euro** (für nicht Erwerbstätige) und **max. 1.800 Euro**.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das zustehende Elterngeld um je **300 Euro** für jedes zweite und weitere Mehrlingskind. Das heißt: Zusätzlich zum errechneten Elterngeld werden für jeden Mehrling 300 Euro gezahlt.

Familien mit mehr als einem Kind können einen **Geschwisterbonus** erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 Euro) wird **um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht**.

Voraussetzungen für den Geschwisterbonus:

- mindestens ein weiteres Kind unter drei Jahren
- oder mindestens zwei weitere Kinder unter sechs Jahren
- oder mindestens ein behindertes Kind unter 14 Jahren

Maximal kann der Geschwisterbonus 180 € pro Bezugsmonat betragen.

Eine Orientierung über die Höhe des zu Elterngeldanspruchs kann der Elterngeldrechner mit Planer unter www.familien-wegweiser.de geben.

➤ Wie lange kann Elterngeld bezogen werden?

Elterngeld kann **in den ersten 14 Lebensmonaten** in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann mindestens für zwei Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens für 12 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Beide Eltern haben grundsätzlich gemeinsam Anspruch auf insgesamt **zwölf Monatsbeträge**, die jeweils für Lebensmonate des Kindes zustehen. Anspruch auf **zwei weitere Monatsbeträge** haben die Eltern, wenn beide vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen möchten (**Partnermonate**).

Anspruch auf die Partnermonate besteht, wenn sich bei den Eltern für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert (z.B. durch Arbeitszeitreduzierung während der Elternzeit oder im Mutterschutz).

Alleinerziehende können **bis zu 14 Monatsbeträge** erhalten, wenn sie die alleinige Personensorge bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben. (gültig bis 30.6.2015)

➤ Verteilung der Monate auf die Eltern

Bis zum 14. Lebensmonat des Kindes steht für jeden Lebensmonat ein Monatsbetrag zur Verfügung. Nutzen die Eltern die Partnermonate, gibt es also insgesamt maximal 14 Monatsbeträge, ansonsten zwölf Monatsbeträge. Die **Elterngeldmonate** müssen nicht an einem Stück genommen werden, sondern **können auch zeitlich getrennt** liegen. Dies gilt auch für die Partnermonate.

➤ Elterngeld - Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet. Die Monate mit Mutterschaftsgeld werden also in der Regel von den 12 (Alleinerziehende 14) Monaten Elterngeldanspruch abgezogen.

➤ Elterngeld – Arbeitslosengeld II

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II ist das **Elterngeld als Einkommen** im Rahmen der Berechnung des ALG II anzurechnen, es sei denn das Elterngeld errechnet sich aus Erwerbseinkommen vor der Geburt. In diesem Fall steht ein Elterngeldfreibetrag zu, der im Höchstfall 300,-€ betragen kann.

➤ Neuregelungen für Geburten ab 1.Juli 2015

Neben den bereits beschriebenen Möglichkeiten zum Elterngeldbezug, haben Eltern für Geburten ab 1.Juli 2015 weitere Gestaltungsmöglichkeiten.

Diese lassen sich mit den 3 Schlagwörtern

- **Basiselterngeld**
- **Elterngeld Plus**
- **Partnerschaftsbonus** umschreiben.

Basiselterngeld:

Das Basiselterngeld entspricht den bisherigen Regelungen zum Elterngeld (siehe oben). Hier fand lediglich eine Namensänderung statt.

ElterngeldPlus

Wie beim bisherigen Elterngeld, ersetzt das ElterngeldPlus das wegfallende Einkommen bis zu 100 Prozent, abhängig vom Voreinkommen. Das Elterngeld Plus beträgt maximal die Hälfte des Elterngeldes, welches den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Es wird aber für den doppelten Zeitraum gezahlt.

d.h. **Ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate**

Dementsprechend gibt es ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus.

ElterngeldPlus kann auch bezogen werden, ohne dass die Eltern eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dann wird der **halbe Basiselterngeldbetrag über den doppelten Zeitraum** ausgezahlt.

Partnerschaftsbonus

Wenn Mutter und Vater für mindestens

- **vier Monate**
- **gleichzeitig**
- **zwischen 25 und 30 Wochenstunden**

arbeiten, stehen jedem Elternteil **vier zusätzliche ElterngeldPlus Monate** zu.

Der Partnerschaftsbonus kann **vor, während, nach oder ganz ohne Elterngeld Plus-Bezug** in Anspruch genommen werden. Ab dem 15. Monat darf es keine zeitliche Lücke ohne Elterngeldbezug geben.

Alleinerziehende erhalten unter o.g. Bedingungen ebenfalls den Partnerschaftsbonus, sobald sie die Voraussetzungen der Steuerklasse II erfüllen und nicht mit dem anderen Elternteil in einer Wohnung leben.

Geschwisterbonus und der Bonus für **Mehrlingsgeburten** werden bei ElterngeldPlus pro Monat hälftig gezahlt. Die Auszahlungshöhe bleibt aber insgesamt gleich, da sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt.

Ab dem 15. Lebensmonat ihres Kindes können Sie parallel zum ElterngeldPlus Betreuungsgeld beantragen.

➤ Wann und wo beantragen?

Der Antrag auf Elterngeld (Basiselterngeld und/oder ElterngeldPlus) sollte nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Eine **rückwirkende Zahlung** ist **höchstens für 3 Monate** vor dem Monat möglich, in dem der Antrag bei der Elterngeldstelle eingegangen ist.

Es empfiehlt sich daher, den Antrag innerhalb der ersten drei Lebensmonate des Kindes schriftlich einzureichen.

Sie können für Geburten ab 1.Juli 2015 zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus wählen und beides kombinieren.

Jeder Elternteil kann für sich einen Antrag stellen. Dieser kann bis zum Ende des Elterngeldbezuges geändert werden, jedoch nur für noch nicht gezahlte Monate. Monate in denen bereits ElterngeldPlus bezogen wurde, können nachträglich in Elterngeldmonate umgewandelt werden.

Antragstellung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

ZBFS – Region Niederbayern

Friedhofstraße 7
84028 Landshut,
Tel.: 0871/ 829 -0,
Info: 0871/ 829 -537, -520
Fax: 0871/ 829 -186 oder -187
Email: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

Oder

online unter:
www.elterngeld.bayern.de

Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit haben **Mütter und Väter**, die

- in einem Arbeitsverhältnis stehen
- mit dem Kind im selben Haushalt leben
- das Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen
- und während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten

Wenn das **Kind nicht das eigene** ist, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls ein Anspruch auf Elternzeit z.B. **für Pflegeeltern oder Großeltern** (z.B. wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist; Anspruch besteht allerdings nur, wenn keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht).

Außerdem bei Kindern vom Ehepartner (o. eingetragenen Lebenspartner), bei Schwester/Bruder, Nichten/Neffen, Enkelkindern wenn leibliche Eltern schwer krank, schwerbehindert oder tot sind.

Elternzeit auch bei

- befristeten Verträgen
- Teilzeitarbeitsverträgen
- geringfügigen Beschäftigungen
- Auszubildenden
- Umschülerinnen und Umschüler
- zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte
- in Heimarbeit Beschäftigten
- Beamten, Berufs- und Zeitsoldaten

Anspruch auf Elternzeit besteht **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes**.

Die **Mutterschutzfrist** wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

➤ Aufteilung der Elternzeit

Für Geburten bis 30. Juni 2015 gilt:

Generell kann die Elternzeit auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden, aber

VORSICHT: Elterngeld muss mind. für **2 Monate** bezogen werden, einzelne Wochen sind nicht möglich.

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit in 2 Abschnitte aufteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers sind 2 weitere Teilungen möglich

Flexibles 3. Jahr (nur mit Zustimmung des Arbeitgebers):

Übertragung von bis zu einem Jahr „Elternzeit“ auf einen Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes.)

➤ Neuregelungen ab 1. Juli 2015

Für **Geburten ab 1. Juli 2015** lässt sich die **Elternzeit flexibler** gestalten.

Es können **24 Monate Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag** des Kindes genommen werden

Jeder Elternteil kann seine **Elternzeit in 3 Abschnitte** aufteilen. Die **Zustimmungspflicht des Arbeitgebers entfällt**, wenn die Eltern ihre Erwerbstätigkeit vollständig unterbrechen.

Wollen Arbeitnehmer den dritten Block Elternzeit zwischen dem vollendeten dritten und achten Lebensjahr nehmen, kann der Arbeitgeber dies aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Möchten Eltern innerhalb ihrer Elternzeit in **Teilzeit arbeiten**, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier bzw. acht Wochen (bei Übertragung nach dem 3. Lebensjahr) abgelehnt wird.

➤ 2. Kind während Elternzeit

Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an, es sei denn, die Elternzeit wird vorzeitig beendet (um etwa Mutterschaftsgeld der Krankenkasse und Arbeitgeberzuschuss **während der Mutterschutzfrist** für ein weiteres Kind beziehen zu können).

Beispiel:

Kind A wird am 01.02.2011 und Kind B am 01.02.2012 geboren. Es sind zwei Jahre Elternzeit für Kind A bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres angemeldet (31.01.2013). Anschließend werden für Kind B zwei Jahre Elternzeit bis zu dessen Vollendung des dritten Lebensjahres angemeldet (31.01.2015).

Übrig sind daher von den jeweils 3 Jahren Anspruch:

Für Kind A noch 1 Jahr Elternzeit für das 3. Lebensjahr

Für Kind B noch 1 Jahr Elternzeit für das 1. Lebensjahr

Beide Jahre können mit Zustimmung des Arbeitgebers auf den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr der Kinder übertragen werden.

➤ Wann und wo beantragen?

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich **gegenüber dem Arbeitgeber** verlangt werden.

Bei Elternzeit nach dem dritten Geburtstag beträgt die Anmeldefrist **13 Wochen**.

Väter, die ihre Elternzeit unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes beginnen möchten, sollten für deren Beginn „ab Geburt“ angeben.

➤ Was ist bei der Anmeldung zu beachten?

Man muss sich bei der Beantragung verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit genommen werden soll.

Hinweis: Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für zwei Jahre anmelden, um die noch verbleibende Zeit flexibel gestalten zu können.

Mutterschaftsgeld

Krankenversicherte Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist beschäftigt und gesetzlich krankenversichert sind, oder Anspruch auf ALG I haben, erhalten während der Schutzfristen vor und nach der Geburt sowie für den Tag der Entbindung Mutterschaftsgeld. In der Regel sind diese Fristen 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Zeit bis 12 Wochen nach der Entbindung.

➤ Wann und wo beantragen?

Frühestens 7 Wochen vor der Geburt vom Gynäkologen die Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin für die Krankenkasse ausstellen lassen. Damit bei der eigenen **Krankenkasse** Mutterschaftsgeld beantragen.

➤ Höhe des Mutterschaftsgeldes

Derzeit gewähren die gesetzlichen Krankenkassen **maximal 13 Euro pro Tag**. Die **Differenz zum Einkommen** (durchschnittliches Nettogehalt der letzten drei Monate vor Beginn des Mutterschutzes) wird vom **Arbeitgeber** getragen und stellt insoweit einen (gesetzlich begründeten) arbeitsvertraglichen Anspruch dar.

Liegt das Durchschnittsnettogehalt unter 390 Euro, zahlt nur die Krankenkasse. Wenn zum Beispiel eine Auszubildende 300 Euro netto verdient, bekommt sie von der gesetzlichen Krankenkasse während des Mutterschutzes ebenfalls monatlich 300 Euro als Mutterschaftsgeld.

➤ Privatversicherte

Mitglieder einer privaten Krankenversicherung erhalten kein Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse, sondern können ersatzweise beim Bundesversicherungsamt ein **einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 Euro** beantragen. Der Arbeitgeber berechnet seinen Zuschuss

jedoch so, als wären Sie gesetzlich versichert und bekämen den üblichen Kassensatz.

Die gleiche Summe von 210 Euro erhalten Sie vom Bundesversicherungsamt als Mutterschaftsgeld, wenn Sie in einem **sozialversicherungsfreien Job** arbeiten. Das gilt auch, wenn Sie über Ihren Mann in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert sind.

Bundesversicherungsamt

Mutterschaftsgeldstelle -
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel: 0228/ 619 -18 88
Fax: 0228/ 619 -18 77
Email: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Oder

online unter:
www.mutterschaftsgeld.de

➤ Arbeitslose, Hausfrauen

Als Arbeitslose erhalten Sie Mutterschaftsgeld von der Krankenversicherung in Höhe des Arbeitslosengeldes, das Sie bislang erhalten haben.

Hausfrauen haben wegen des mangelnden Lohnbezuges **keinen Anspruch** auf Mutterschaftsgeld, da es sich dabei um eine Lohnersatzleistung handelt.

Landeserziehungsgeld

Sie können diese Leistung beziehen, wenn Sie:

- mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben
- dieses Kind selbst betreuen und erziehen
- keiner, oder keiner vollen Erwerbstätigkeit (max. 30 Wochenstunden) nachgehen
- für das betreffende Kind die termingerechte Durchführung der **Früherkennungsuntersuchungen U 6** (10. - 12. Lebensmonat) bzw. U 7 (21. - 24. Lebensmonat) nachweisen können
- ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen **Aufenthalt mindestens seit 12 Monaten vor Leistungsbeginn in Bayern** haben oder aus

einem Bundesland zuziehen, das vergleichbare Leistungen zahlt (z.B. Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen)

- das Nettoeinkommen der Familie unterhalb der Grenze von **25.000 Euro bei Paaren** oder von **22.000 Euro** bei allein erziehenden Eltern liegt (Die Einkommensgrenze erhöht sich um 3.140 Euro für jedes weitere Kind. Bei Überschreitung entweder Kürzung oder Wegfall des LEG)

➤ Höhe des Landeserziehungsgeldes

Das Landeserziehungsgeld wird maximal

- für das **erste Kind** für **sechs Monate**
- ab dem **zweiten Kind** für **zwölf Monate**

und längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gezahlt. Das monatliche Landeserziehungsgeld beträgt höchstens

- für das **erste Kind** **150 Euro**
- für das **zweite Kind** **200 Euro**
- ab dem **dritten Kind** **300 Euro**

und ist **einkommensabhängig**.

➤ Wann beantragen?

Der Antrag kann frühestens ab dem Beginn des neunten Lebensmonats des Kindes gestellt werden, da es frühestens erst **ab dem 13. Lebensmonat** (bzw. im Anschluss an Elterngeld) **gezahlt** wird. Das Landeserziehungsgeld wird rückwirkend nur für die **letzten drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Das Landeserziehungsgeld darf nicht auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, auch Hartz IV genannt), dem SGB XII (Sozialhilfe) oder dem § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) angerechnet werden.

➤ Antragstellung beim ZBFS – Region Niederbayern (Landshut):

Adresse siehe Elterngeld (S.8), oder online: www.erziehungsgeld.bayern.de

Landes-Betreuungsgeld

Bayern: Landes-Betreuungsgeld rückwirkend ab Januar 2015

Das Gesetz soll rückwirkend zum 01.01.2015 Inkrafttreten.

Das Bayerische Betreuungsgeld soll 150 € monatlich betragen und für höchstens 22 Lebensmonate gewährt werden. Eltern müssen ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben, mit dem Kind im selben Haushalt wohnen und es selber betreuen. Beansprucht kann es werden für Kinder ab dem 15. Lebensmonat. Voraussetzung ist, dass das Kind keine nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz geförderte Kinderbetreuung in Anspruch nimmt. Zusätzlich ist die Bestätigung einer durchgeführten Früherkennungsuntersuchung gefordert. Mit dem ElterngeldPlus soll das Betreuungsgeld kombinierbar sein.

Um das Betreuungsgeld zu erhalten, müssen unserer derzeitigen Kenntnis nach Eltern vorerst nichts unternehmen. Eltern, die Elterngeld bezogen haben, wird der Antrag voraussichtlich per Post zugesandt. Alle anderen Personen können sich – nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist - an das für sie zuständige Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) wenden bzw. auf deren Internetseite das dann zur Verfügung stehende Antragsformular herunterladen.

Service-Stelle

Für Ihre Fragen wurde ein zentrales Servicetelefon für ganz Bayern unter der Telefonnummer **0931 32090929** eingerichtet. Die Sprechzeiten sind: Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Weitere Informationen unter: www.betreuungsgeld.bayern.de

oder: Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS)
Region Niederbayern
Friedhofstrasse 7
84028 Landshut
Tel.: 0871/829-0
Mail: poststelle.ndb@zbf.s.bayern.de

Kindergeld

Kindergeld wird mindestens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

➤ Höhe des Kindergeldes

- **1. Kind** **190 Euro**
- **2. Kind** **190 Euro**
- **3. Kind** **196 Euro**
- **ab dem 4. Kind** **221 Euro**

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II ist das **Kindergeld als Einkommen** im Rahmen der Berechnung des ALG II anzurechnen.

➤ Wann und wo beantragen?

Antrag ab Geburt bei:

Familienkasse Regensburg

Galgenbergstr. 24
93053 Regensburg
Tel: 01801/ 54 63 37
Fax: 0941/ 78 08-91 07 61
Email: Familienkasse-Regensburg@arbeitsagentur.de

Oder online unter:

[www.arbeitsagentur.de/
formularkindergeld](http://www.arbeitsagentur.de/formularkindergeld)

Kindergeldberechtigte Angehörige des öffentlichen Dienstes beantragen Kindergeld bei ihrer Bezüge Stelle, direkt bei ihrer Dienststelle, oder beim Arbeitgeber.

Vorzulegende Nachweise:

Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung für Kindergeld im Original

Kinderzuschlag

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn:

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld besteht.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt **für Elternpaare 900 Euro**, für **Alleinerziehende 600 Euro**. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z.B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und –vermögen gemindert um etwaige Abzugsbeträge) die **Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigen**.

Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem **elterlichen Bedarf** im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem **prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten** (Bemessungsgrenze) sowie dem **Gesamtkinderzuschlag** zusammen.

➤ Höhe des Kinderzuschlags

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder. Er beträgt **höchstens 160 Euro/Monat je Kind** und wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.

➤ Antragstellung

Familienkasse Regensburg (Adresse siehe Kindergeld **S. 16**)

➤ Kinderzuschlag - Wohngeld

Viele Familien, bei denen sich ein Kinderzuschlag errechnet, haben auch Anspruch auf Wohngeld.

Wohngeld

Das Wohngeld hilft einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Wohnkosten. Wohngeld wird als Mietzuschuss (für Mieterinnen und Mieter) oder als Lastenzuschuss (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) geleistet.

➤ Wer erhält Wohngeld und in welcher Höhe?

Ob man Wohngeld in Anspruch nehmen kann und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

➤ Wie lange wird Wohngeld gezahlt?

Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem Sie den Wohngeldantrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

➤ Wie und wo wird Wohngeld beantragt?

Wohngeld wird nur auf Antrag gezahlt.

Antragsformulare erhält man bei den örtlichen Wohngeldbehörden, der Gemeinde-, Stadt-, oder Kreisverwaltung.

Für eine umfassende Beratung wenden sie sich an ihre zuständige Wohngeldstelle.

Landratsamt Landshut

Wohngeldstelle -
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/ 408 -18 88

Stadt Landshut

Wohnungsamt -
Luitpoldstraße 29
84034 Landshut
Tel.: 0871/ 88 -15 93

Wohnberechtigungsschein für Sozialwohnung

Für die Anmietung einer Sozialwohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Diesen erhalten sie **auf Antrag**. Der Wohnberechtigungsschein wird für den Wohnungssuchenden und dessen Haushaltsangehörige erteilt. Dazu zählen der Ehegatte, der Lebenspartner und der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft. sowie deren Verwandte, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

➤ Wer erhält einen Wohnberechtigungsschein?

Voraussetzung für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ist, dass:

- Der Wohnungssuchende rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für den Haushalt auf längere Dauer einen Wohnsitz zu gründen und
- das Gesamteinkommen des Haushalts die maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht überschreitet

➤ Wie wird der Wohnberechtigungsschein beantragt?

Je nach gemeldetem Wohnsitz ist die zuständige Stelle zur Beantragung entweder das Landratsamt Landshut oder die Stadt Landshut. Hier erhalten sie den jeweiligen Antrag. Da sich der Wohnberechtigungsschein auf alle Haushaltsangehörigen erstreckt, sind für alle Haushaltsangehörigen entsprechende Nachweise, zur Haushaltszugehörigkeit und Einkommen etc. vorzulegen.

Der Wohnberechtigungsschein ist eine Berechtigung und keine Garantie zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung- sprich Sozialwohnung.

Der Wohnungssuchende muss sich im Anschluss selbst um eine entsprechende Wohnung bemühen. Dabei darf die angegebene Größe der Wohnung nicht überschritten werden.

➤ Ihre Ansprechpartner

Landkreis Landshut

Landratsamt Landshut
Veldener Str. 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/ 408-3147
Fax: 0871/ 408-163147
E-Mail:
bauamt@landkreis-landshut.de

Frau **Gabriele Kammermeier**
Tel.: 0871/ 408-2203

Stadt Landshut

Sachbearbeitung,
Wohnraumförderung
Wohnberechtigungsscheine
Luitpoldstraße 29
84034 Landshut

Frau **Gertrud Schalk** (A-H)
Tel.: 0871/88 18 36

Frau **Eleonore Kircher** (I-P)
Tel.: 0871/88 14 84

Kosten: 13 €

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ unterstützt werdende Mütter, kinderreiche Familien und Erziehende in besonderen Notlagen mit finanziellen Beihilfen, sofern die gesetzlichen Leistungen nicht ausreichen.

Werdende Mütter müssen **vor der Geburt** einen entsprechenden **Antrag** über eine **Schwangerenberatungsstelle** (Telefonkontakt **S.37**) stellen. Alle Leistungen der Stiftung sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Übernahme von Kosten zur Kinderbetreuung

Für den Besuch einer Kinderkrippe oder die Betreuung eines Kindes in Tagespflege kann unter bestimmten Voraussetzungen der anfallende Elternbeitrag ganz, oder teilweise durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden.

Eine Kostenübernahme ist vom Einkommen abhängig.

➤ Ihre Ansprechpartner

Kreisjugendamt Landshut

Bereich Kinderkrippe

Frau **Angelique Sasum (A-F)**

Zimmer: 230

Tel.: 0871/ 408-2155

angelique.sasum@landkreis-landshut.de

Frau **Hopfensperger Stefanie (G-J)**

Zimmer: 233

Tel.: 0871/ 408-2162

stefanie.hopfensperger@landkreis-landshut.de

Frau **Reitmeier Sandra (K-N)**

Zimmer: 230

Tel.: 0871/ 408-2154

sandra.leitner@landkreis-landshut.de

Frau **Lehner Franziska (O-Z)**

Zimmer: 233

Tel.: 0871/ 408-2161

franziska.lehner@landkreis-landshut.de

Bereich Tagespflege

Frau **Lehner Franziska (A-K)**

Zimmer: 233

Tel.: 0871/ 408-2161

franziska.lehner@landkreis-landshut.de

Frau **Angelique Sasum (L-Z)**

Zimmer: 230

Tel.: 0871/ 408-2155

angelique.sasum@landkreis-landshut.de

Stadtjugendamt Landshut

**Bereich Kinderkrippe und
Tagespflege**

Frau **Theresa Soller (A-K)**

Tel.: 0871/ 88- 2355

theresa.soller@landshut.de

Frau **Melanie Stigler (L-Z)**

Tel. 0871/ 88- 2356

melanie.stigler@landshut.de

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Haushaltshilfe

§ 199 Reichsversicherungsordnung

„Die Versicherte erhält Haushaltshilfe, soweit ihr wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.“

Generell gilt aber: Schwangerschaft allein reicht nicht für einen Anspruch auf Haushaltshilfe!

➤ Wo und wie beantragen?

Der Antrag auf Haushaltshilfe muss zusammen mit einem ärztlichen Attest bei der eigenen Krankenkasse eingereicht werden. Dazu am besten die Krankenkasse kontaktieren.

Es ist wichtig, dass der Frauenarzt in einem **gut formulierten Attest** deutlich macht, dass aufgrund besonderer Risiken die **Haushaltsführung nicht mehr möglich** ist und durch die Gewährung der Haushaltshilfe die Schwangere so weit entlastet wird, dass eine **Krankenhausbehandlung vermieden werden kann** (auf Attest vermerken).

Die Zuzahlungsregelung nach § 38 Abs. 5 SGB V gilt nicht, d.h. eine Zuzahlung bei Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung wird nicht verlangt (Gem. Rundschreiben, Abs. 5.3).

➤ Mehrlingsschwangerschaft

Auch bei einer **Mehrlingsschwangerschaft** gibt es keinen generellen Anspruch auf Haushaltshilfe. Allerdings lässt sich möglicherweise mit Gründen

wie dem erhöhtem Frühgeburts-Risiko, einer Auszehrung durch die Mehrlingschwangerschaft oder psychischen Überlastung argumentieren.

➤ Privatversicherte

Privatversicherte haben grundsätzlich **keinen Anspruch** auf Haushaltshilfe, außer diese Leistung wurde bei der privaten Krankenversicherung extra mitversichert.

Vaterschaftsanerkennung

Die Vaterschaft zu einem Kind nicht verheirateter Eltern kann schon vor der Geburt des Kindes beim Jugendamt oder Standesamt in Form einer öffentlichen Urkunde anerkannt werden. Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit diese gültig wird. Beide können zusammen oder getrennt beim Jugendamt vorsprechen. (Falls getrennt: Zustimmung der Mutter auch zeitlich vor Anerkennung des Vaters möglich)

Bei der Anerkennung vor der Geburt steht der Vater wie bei verheirateten Eltern von Anfang an mit in der Geburtsurkunde.

➤ Anerkennung der Vaterschaft

- durch den Vater persönlich in öffentlich beurkundeter Form
- die Anerkennung ist **vor** der Geburt möglich

➤ Wo kann die Vaterschaft anerkannt werden?

- bei jedem Standesamt
- bei den Jugendämtern
- bei allen Amtsgerichten
- bei allen Notaren

➤ Wann wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam?

- Durch persönliche Zustimmung der Mutter in öffentlich beurkundeter Form bei den Behörden durch die die Vaterschaft anerkannt wird.
- Bei minderjährigen Müttern ist, zusätzlich zur Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die Zustimmung des Kindes nötig. Sie erfolgt durch dessen Vormund.
- Ist der Vater minderjährig, bedarf seine Anerkennung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters in öffentlich beurkundeter Form.

➤ Was muss ich bereithalten?

- Personalausweis oder Reisepass
- *Nachweis des voraussichtlichen Geburtstermins anhand des Mutterpasses (nur bei Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburt) bzw. Geburtsurkunde des Kindes*

Ist der Mann nicht zur freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft bereit, kann das Kind oder die Mutter die Feststellung der Vaterschaft beantragen (zulässig ist aber auch ein Antrag des Mannes auf Feststellung, etwa wenn nach seiner Ansicht die Mutter zu Unrecht die Zustimmung zu seiner Anerkennungserklärung verweigert).

Fristen und Termine: keine

Gebühren: Die Vaterschaftsanerkennung bei Jugend- und Standesämtern ist gebührenfrei.

➤ Ansprechpartner im:

Kreisjugendamt Landshut

Frau **Verena Käck**

Zimmer: 227

Tel.: 0871/ 408 -2148

Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de

Stadtjugendamt Landshut

Herr **Uwe Friedrich**

Zimmer: 226

Tel.: 0871/ 88-2383

Uwe.Friedrich@landshut.de

Frau **Corinna Müller**
Zimmer: 229
Tel.: 0871/ 88-2362
Corinna.Müller@landshut.de

Elterliche Sorge bei unverheirateten Eltern

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Geburt nur die Mutter sorgeberechtigt.

Die nicht miteinander verheirateten Eltern können jedoch das gemeinsame Sorgerecht erhalten, indem sie eine sog. **Sorgeerklärung beim Jugendamt** abgeben. Diese wird beurkundet.

Bei Heirat der Eltern erhalten beide das gemeinsame Sorgerecht.

Der Vater kann die gemeinsame elterliche Sorge beim Familiengericht beantragen, wenn die Mutter nicht bereit ist, die elterliche Sorge beim Jugendamt zu beurkunden.

➤ Ansprechpartner Beurkundung:

Kreisjugendamt Landshut

Frau **Verena Käck**
Zimmer: 227
Tel.: 0871/ 408 -2148
Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de

Stadtjugendamt Landshut

Herr **Uwe Friedrich**
Zimmer: 226
Tel.: 0871/ 88-2383
Uwe.Friedrich@landshut.de

Frau **Corinna Müller**
Zimmer: 229
Tel.: 0871/ 88-2362
Corinna.Müller@landshut.de

➤ Ansprechpartner für kostenfreie Beratung und Information:

Kreisjugendamt Landshut

Herr **Dieter Marks**

Zimmer: N2.03

Tel.: 0871/ 408-1822

dieter.marks@landkreis-landshut.de

Frau **Claudia Hauner**

Zimmer: N2.04

Tel.: 0871/ 408-5707

claudia.hauner@landkreis-landshut.de

Frau **Katrin Suhling**

Zimmer: N2.06

Tel.: 0871/ 408-5712

katrin.suhling@landkreis-landshut.de

Frau **Susanne Gartner**

Zimmer: N2.06

Tel.: 0871/ 408-5711

susanne.gartner@landkreis-landshut.de

Frau **Gabriele Hans**

Zimmer: 207

Tel.: 0871/ 408-2113

gabriele.hans@landkreis-landshut.de

Stadtjugendamt Landshut

Rathaus II

Luitpoldstr. 29

84034 Landshut

www.Landshut.de

Namensgebung bei unverheirateten Eltern

Das Kind erhält bei nicht miteinander verheirateten Eltern **ohne Abgabe einer Sorgeerklärung** den Familienamen der Mutter, da sie zum Zeitpunkt der Geburt allein sorgeberechtigt ist.

Bei Abgabe einer **Sorgeerklärung vor der Geburt**, können die Eltern **innen eines Monats nach der Geburt den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter** zum Familiennamen des Kindes bestimmen.

Wird die **Sorgeerklärung nach der Geburt** des Kindes abgegeben, so erhält das Kind kraft Gesetzes **zunächst den Namen der Mutter** (*Ausnahme: Mutter erteilt dem Kind den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung* → „*Namenserteilung*“; *kostet ca. 25 € beim Standesamt*). Eine spätere Änderung des Familiennamen des Kindes auf den Familiennamen des Vaters ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Das Kind kann den Namen des Vaters erhalten, wenn **beide Elternteile einverstanden** sind. Ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, muss auch das Kind zustimmen (§ 1617a Abs. 2 BGB). An dem alleinigen Sorgerecht der Mutter ändert das nichts.
- b) Geben die nicht miteinander verheirateten Eltern nach der Geburt eine **gemeinsame Sorgerechtserklärung** ab, so können sie **innerhalb von drei Monaten** bestimmen, dass das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten soll (§ 1617b BGB). Ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, dann muss das Kind zustimmen.
- c) **Heiraten die Eltern einander** und wählen sie einen gemeinsamen Familiennamen, so wird dieser Name automatisch der Familienname des Kindes. Ein Kind, das 5 Jahre oder älter ist, muss der Namensänderung aber zustimmen (§ 1617 c Absatz 1 BGB). Behalten beide Eltern nach der Heirat ihren bisherigen Familiennamen, so können sie innerhalb von drei Monaten bestimmen, dass das Kind den Namen des Vaters erhalten soll.

Der Name des Kindes ist bei Anzeige der Geburt dem Standesamt mitzuteilen. Das für den Geburtsort des Kindes zuständige Standesamt erteilt außerdem weitere Informationen zum Namensrecht.

Kontakt für Geburten in Landshut:

Standesamt Landshut

Rathaus II

Luitpoldstraße 29

84034 Landshut

Tel.: 0871/ 88-1410

Gerichtliches Verfahren, Vaterschaftsfeststellung

Weigert sich ein Mann, seine Vaterschaft anzuerkennen, kann beim zuständigen Familiengericht ein **Antrag auf Feststellung der Vaterschaft** gestellt werden. Die Mutter kann die Feststellung der Vaterschaft im Rahmen

einer **Beistandschaft** über das Jugendamt (kostenfrei), oder über einen Anwalt veranlassen. Im Regelfall wird vom Gericht zur Klärung der Vaterschaft ein DNA- Abstammungsgutachten angeordnet.

Beistandschaft

Die Beistandschaft des Jugendamts ist ein freiwilliges Hilfsangebot, das der Mutter Unterstützung anbietet, ohne dass für sie Kosten entstehen.

Der Beistand betreibt die **Vaterschaftsfeststellung**, wenn die Mutter dies nicht selbst tun will und unterstützt die Mutter bei der Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen für das Kind**.

Leben die Eltern getrennt, oder sind geschieden, hat der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Unterhalt für das Kind zu leisten. Auskunft zur Höhe erteilt das zuständige Jugendamt.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge der Mutter nicht beeinträchtigt.

➤ Was muss ich bereithalten?

- Personalausweis
- Geburtsurkunde des Kindes

Das Stadtjugendamt Landshut bittet außerdem noch um folgende Unterlagen des beantragenden Elternteils:

- Gehaltsnachweise
- Bescheid der Arbeitsagentur (beim Erhalt von Sozialleistungen)
- Bescheid über das Elterngeld
- Scheidungsurteil soweit vorhanden
- ggf. Unterhaltstitel
- ggf. Vaterschaftsanerkennung

➤ Ansprechpartner im:

Kreisjugendamt Landshut

Herr **Martin Ruhland (A – F)**

Zimmer: 228

Tel.: 0871/ 408 -2150

Martin.Ruhland@landkreis-landshut.de

Frau **Daniela Schuder (G-I,Y,Z)**

Zimmer: 231

Tel.: 0871/ 408 -2157

Daniela.Schuder@landkreis-landshut.de

Frau **Verena Käck (J – M)**

Zimmer: 227

Tel.: 0871/ 408 -2148

Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de

Herr **Bernhard Pichlmeier (N – U)**

Zimmer: 220

Tel.: 0871/ 408 -2133

Bernhard.Pichlmeier@landkreis-landshut.de

Frau **Ingrid Stegmaier (W – X)**

Zimmer: 229

Tel.: 0871/ 408 -1825

Ingrid.Stegmaier@landkreis-landshut.de

Stadtjugendamt Landshut

Frau **Alexandra Klein (A – G)**

Zimmer: 225

Tel.: 0871/ 88 -2378

Alexandra.Klein@landshut.de

Herr **Manfred Alt (H – Z)**

Zimmer:224

Tel.: 0871/ 88 -2377

Manfred.Alt@landshut.de

Sachgebietsleitung

Frau **Huber-Baigi**

Zimmer: 228

Tel.: 0871/ 88 -2370

Carmen.Huber-Baigi@landshut.de

Unterhaltsvorschuss

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird.

Diese besondere Lebenssituation soll mit der **Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** erleichtert werden.

➤ Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Allein erziehende Mütter oder Väter erhalten zur Sicherung des Unterhalts ihrer Kinder Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind

- das **12. Lebensjahr** noch **nicht vollendet** hat,
- im Inland bei einem seiner Elternteile lebt, der **ledig, verwitwet oder geschieden** ist oder von seinem Ehegatten **dauernd getrennt lebt** und
- **nicht** oder nicht regelmäßig **Unterhalt** von dem anderen Elternteil oder nach dessen Ableben keine Waisenbezüge in einer bestimmten Mindesthöhe erhält.

Unterhaltsvorschuss gibt es **maximal für 72 Monate** und längstens **bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres** (12. Geburtstag) des Kindes. Hierbei ist das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils unerheblich.

➤ Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich ab 1. Juli 2015 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis **unter 6 Jahre** **145 EUR pro Monat**
- für ältere Kinder bis **unter 12 Jahren** **194 EUR pro Monat**

➤ Ansprechpartner im:

Kreisjugendamt Landshut

Frau **Karin Brandstetter (A – H)**
Zimmer: 217 **(M - O)**

Tel.: 0871/ 408 -21 29

Karin.Brandstetter@landkreis-landshut.de

Stadtjugendamt Landshut

Frau **Corinna Müller (A-H)**

Tel.: 0871/ 88-2362

corinna.mueller@landshut.de

Herr **Andreas Glashauser (I-R)**

Tel.: 0871/ 88-2361

andreas.glashauser@landshut.de

Frau **Lucia Wagner (I - L)**

Zimmer: 217

Tel.: 0871/ 408 -21 28

Lucia.Wagner@landkreis-landshut.de

Frau **Andrea Grundner (S-Z)**

Tel.: 0871/ 88-2360

andrea.grundner@landshut.de

Herr **Peter Bayer (P - Z)**

Zimmer: 218

Tel.: 0871/ 408 -21 31

Peter.Bayer@landkreis-landshut.de

Günstig Einkaufen

➤ „Die Tafel“

„Die Tafel“ hilft Bedürftigen im Einkommensbereich von Hartz IV, Grund-sicherung und kleiner Rente. Zum Preis von 1.-€ können Lebensmittel bei den Tafeln abgeholt werden. Voraussetzung ist eine Bescheinigung, welche die Bedürftigkeit nachweist.

Zur Beantragung des Berechtigungsscheines müssen in **Vilsbiburg** und **Rottenburg** beim ersten Besuch die Belege zu ALG II oder Sozialhilfe vorgelegt werden.

Die **Landshuter Tafel** erkennt auch den „**Sozialpass der Stadt Landshut**“ als Bescheinigung an.

➤ Ausgabestellen der Tafeln:

Landkreis Landshut

Vilsbiburg

Schützenstraße 8

84137 Vilsbiburg

info@vilsbiburger-tafel.de

Ausgabe: Fr. 9.00-12.00 Uhr

Landshut Stadt

Tafelladen im Tunnelhaus

Innere Münchner Str.12

84028 Landshut

Tel.: 0871/ 276 82 32 oder
0172/ 893 97 77

Frauentag für alleinstehende
Frauen mit und ohne Kinder
Ausgabe: Di. 14.00-16.00 Uhr

Rottenburg
Georg-Pöschl-Str.25
84056 Rottenburg
Tel.: 0173/5714692
geri.weinzierl@gmail.com

Ausgabe:Do. 14.00-18.00 Uhr

allg. Ausgabe: Do. 9.00 -12.30 Uhr

Registrierung: Di. 14.00-16.00 Uhr
Do. 10.00-12.00 Uhr

Pfarrei Peter und Paul
Niedermayerstr. 25
(bei Kirche Peter und Paul)
84036 Landshut Tel.: 0871/ 501 74
Ausgabe: Fr. 10.00-11.00 Uhr

➤ Sozialpass der Stadt Landshut

Der **Sozialpass** wird als freiwillige Leistung der **Stadt Landshut** für sozial benachteiligte Personenkreise ausgegeben. Mit ihm können verschiedene Vergünstigungen in Anspruch genommen werden.

Zur Antragstellung werden benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass
- Aktuelle Bescheide für laufende Sozialleistungen

Antragstellung: Stadt Landshut
Bürgerbüro
Luitpoldstrasse 29
84034 Landshut
www.landshut.de/Rathaus/AnliegendenvonA-Z

➤ Gebrauchtwaren

Günstige Gebrauchtwaren, wie Möbel, Küchen, Elektrogeräte, Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik, Computer, Bekleidung, Spielzeug, Geschirr, Fahrräder können an folgenden Standorten erworben werden:

Landkreis Landshut

Vilsbiburg
Schützenstraße 8
84137 Vilsbiburg
Tel.: 08741/ 948 419
Fax: 08741/ 967 216
Mobil:0173/ 3962913
Habundgut-vib@diakonie-landshut.de

Landshut Stadt

Hab&Gut Gebrauchtwarenhaus
Diakonisches Werk Landshut e.V.
Landshut/ Altdorf
Äußere Parkstrasse 1
84032 Altdorf
Tel.: 0871/ 650 92
Fax: 0871/ 67 03 08

www.diakonie-landshut.de

Rottenburg

Georg-Pöschel-Straße 25

84056 Rottenburg an der Laaber

Tel.: 08781/ 201 661

Fax: 08781/ 201 760

Habundgut-rol@diakonie-landshut.de

www.habundgut-la.de

kaufhaus@habundgut-landshut.de

www.diakonie-arbeit-la.de

➤ Bekleidung

Über die staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Gesundheitsamt Landshut erscheint regelmäßig die Broschüre „Baby-/und Kinderkleiderbasare“. Diese wird jeweils im Frühjahr und Herbst neu aufgelegt und enthält die Adressen der Secondhand- Läden in Stadt und Landkreis Landshut.

Weitere Informationen, sowie die Broschüre zum download erhalten sie unter:

www.schwanger-in-landshut.de

Nützliche Links und Adressen

➤ Schwangerenberatungsstellen in Landshut

- Caritas Landshut
Gestütsstr. 4a, 84028 Landshut
www.schwanger-landshut.de
- DonumVitae Landshut
Johannisstr. 26, 84034 Landshut
www.schwangerenberatung-landshut.de
- Gesundheitsamt Landshut
Veldener Str. 15, 84036 Landshut
www.schwanger-in-landshut.de

➤ Onlineberatung

- www.schwangerenberatung.net
- www.donumvitae-onlineberatung.de
- www.beratung-caritas.de/schwangerschaftsberatung.html

➤ Allgemeine Informationen

- www.schwanger-in-bayern.de
- www.elternimnetz.de
- www.kinderschutz.bayern.de
- www.koki.bayern.de
- www.fruehehilfen.bayern.de
- www.erziehungsberatung.bayern.de
- www.familienbildung.bayern.de
- www.landkreis-landshut.de
- www.landshut.de

➤ Adressen zum Bereich „Arbeit und Finanzen“

Agentur für Arbeit Landshut

Leinfelderstr. 6

84034 Landshut

Tel.: 01801/ 55 51 11 (Arbeitnehmer)

Tel.: 01801/ 66 44 66 (Arbeitgeber)

JobCenter Landkreis Landshut

Lehbühlstr. 28

84034 Landshut

Tel.: 0871/ 404 722 98

Fax: 0871/ 404 722 10

E-Mail: Jobcenter-LK-Landshut@jobcenter-ge.de

JobCenter Stadt Landshut

Leinfelderstr. 6
84034 Landshut
Tel: 0180/ 100257550783
Fax: 0871/ 697460
E-Mail: Jobcenter-Landshut@jobcenter-ge.de

Schuldnerberatung
Diakonisches Werk Landshut e.V.
Gabelsbergerstraße 46
84034 Landshut
Tel: 0871/ 609 -301
E-Mail: schuldnerberatung@diakonie-landshut.de

➤ Adressen zum Bereich „Ausländer/ Migrationsberatung“

Haus international e. V.
Am Orbankai 3-4
84028 Landshut
Telefon: 0871/ 319 47 48 -0
E-Mail: info@haus-int.de
www.haus-int.de

Migrationsberatung
AWO Kreisverband Landshut
Ludmillastr. 15 a
84034 Landshut
Tel: 0871/ 97 45 88 -26 (Frau Jencz)
E-Mail: migrationsberatung@awo-landshut.de
www.awo-landshut.de

Migrationsberatung
Landshuter Netzwerk
Bahnhofplatz 1a
84032 Landshut
Tel: 0871/ 9 63 67 -150
E-Mail: mbe@landshuter-netzwerk.de
www.landshuter-netzwerk.de

➤ Adressen zum Bereich „Familie“

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Gestütstr. 4a

84028 Landshut

Tel: 0871/ 805 -130

E-Mail: info@erziehungsberatung-landshut.de

www.caritas-landshut.de/beratungerz.html

**Ehe-/ Familien-/ Lebensberatung
Diakonisches Werk Landshut e.V.**

Gabelsbergerstraße 46

84034 Landshut

Tel: 0871/ 609 -307

E-Mail: ehe@diakonie-landshut.de

www.diakonie-landshut.de

**Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Caritas Sozialzentrum Landshut**

Gestütstraße 4a

84028 Landshut

Tel: 0871/ 805 -170

E-Mail: eheberatung-landshut@bistum-regensburg.de

www.ehe-und-familie.de

Menschenskinder e.V.

Werkstr. 5

84030 Ergolding

Tel: 0871/ 966 15 62

E-Mail: menschenskinder-ev@web.de

www.menschenskinder-ev.de

Mütterzentrum Landshut e.V.

Schützenstraße 2

84028 Landshut

Tel: 0871/ 96 54 92 80

E-Mail: info@muetterzentrum-landshut.de

www.muetterzentrum-landshut.de

Mütterzentrum Vilsbiburg e.V.

Frontenhausener Str. 19

84137 Vilsbiburg

Telefon: 08741/ 26 52

Email: MuetterzentrumVilsbiburg@t-online.de

www.muetterzentrum-vilsbiburg.de

➤ Adressen zum Bereich „Kinderbetreuung“

Tagespflege (Landkreis Landshut)

Landratsamt Landshut
- Kreisjugendamt-
Veldener Str. 15
84036 Landshut

Frau **Sieglinde Raab**
Tel.: 0871/ 408 -21 87
Sieglinde.raab@landkreis-landshut.de

Tagespflege (Stadt Landshut)

Stadt Landshut
- Jugendamt -
Luitpoldstr. 29
84034 Landshut

Frau **Margit Bornschlegl**
Tel.: 0871/ 88 -16 48
margit.bornschlegl@landshut.de

Frau **Monika Furtmair**
Tel.: 0871/ 88 -18 40
monika.furtmair@landshut.de

Frau **Heike Reinsch**
Tel.: 0871/ 88 -18 24
heike.reinsch@landshut.de

Eine Liste der Kindergärten in Stadt und Landkreis Landshut finden Sie auf den Internetseiten der Stadt Landshut → www.landshut.de
bzw. des Landkreises Landshut → www.landkreis-landshut.de

Projekt Harlekin Kinderkrankenhaus St. Marien0871/ 852 -11 44
(Nachsorge für Früh-/Risikogeborene)

Besondere Lebenslagen:

Psychische Belastung Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie .0871/ 609 -321
Landshuter Netzwerk0871/ 963 67 -0

Häusliche Gewalt Caritas Frauenhaus0871/ 27 49 00
AWO Frauenhaus0871/ 92 10 44
Lis (*Landshuter Interventionsstelle*).....0871/ 430 11 48

Suchtberatung: Caritas Landshut0871/ 805 -160
Landshuter Netzwerk0871/ 963 67 -0

Weiterführende Informationen

Sie können sich über die konkreten KoKi -Angebote auch auf unserer Home-
page www.koki-landshut.de informieren. Hier finden Sie Informationen zu:

- den frühen Hilfen
- unseren Baby- und Kleinkindsprechstunden inklusive Terminübersicht
- den Elternsprechstunden
- den familienbegleitenden Unterstützungsmöglichkeiten durch Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern
- unseren Materialien (auch zum Download)
- unserem **online – Familienwegweiser**

Der **online- Familienwegweiser** informiert Sie umfassend und aktuell zu den Rubriken

- Wichtige Notrufnummern
- Behörden und Ämter
- Beratung und Hilfe
- Gesundheit
- Kinderbetreuung
- Kurse/Gruppen
- Sonstiges

Klicken Sie doch einfach mal rein. Ein Besuch lohnt sich!

Landratsamt Landshut

Koordinierende Kinderschutzstelle
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Birgit Vogel
Tel.: 0871/ 408 - 57 14 (südlicher Landkreis)
Birgit.Vogel@landkreis-landshut.de

Gudrun Kolbeck-Schaefer
Tel.: 0871/ 408 - 57 15 (nördlicher Landkreis)
Gudrun.Kolbeck-Schaefer@landkreis-landshut.de



Stadt
Landshut

Stadt Landshut

Koordinierende Kinderschutzstelle
Luitpoldstraße 29 a
84034 Landshut

Stilla Waltl-Seidl
Tel.: 0871/ 88 – 23 46
Stilla.Waltl-Seidl@landshut.de

Susanne Zeiler
Tel.: 0871/ 88 – 23 47
Susanne.Zeiler@landshut.de

Stand: Mai 16
Herausgeber: Koordinierende Kinderschutzstellen
in Stadt und Landkreis Landshut
Internet: www.koki-landshut.de

